

Fair in Braunschweig e.V.
Goslarsche Str. 93, 38118 Braunschweig

Personenbezeichnungen in weiblicher Form gelten auch für männliche Personen

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen **Fair in Braunschweig**, nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz **e.V.**

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein fördert weltweit Solidarität und Völkerverständigung durch entwicklungsbezogene Bildungsarbeit, kulturelle Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Er unterstützt Aktivitäten, die ein Bewusstsein für globale Gerechtigkeit im Welthandel schaffen und die mithelfen, weltweite Armut zu überwinden.
- (3) Er setzt sich – auch zugunsten nachfolgender Generationen - ein für Fairness gegenüber der belebten Umwelt. Er wirkt hin auf umwelt- und wirtschaftsethisch orientiertes Verhalten.
- (4) Er unterstützt ideell, materiell und beratend Projekte und sozialorientierte, genossenschaftliche oder Selbsthilfegruppen in der Überwindung von Armut und Ungerechtigkeit weltweit.
- (5) Der Verein wendet sich entschieden gegen jede Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht und Religionszugehörigkeit.
- (6) Der Verein arbeitet mit allen Organisationen und Gruppen zusammen, die die oben genannten Ziele unterstützen. Im Rahmen der Aufgaben nach den Absätzen 1-5 darf sich der Verein an anderen gemeinnützigen, sozialintegrativen und genossenschaftlichen Initiativen beteiligen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 3 zustimmen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Einspruch des Betroffenen gegen die Vorstandsentscheidung beschließt die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch: a) Austrittserklärung, b) Ausschluss oder c) Tod.
- (4) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet.

§ 6 Beitrag und Spenden

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages. Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die MV
- (2) Der Verein nimmt zur Finanzierung seiner Arbeit Spenden und sonstige Zuwendungen entgegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) . Aufgaben der MV sind insbesondere:
 - (a) Festlegung der Grundsätze, Richtlinien und Kriterien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 3,
 - (b) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstands,
 - (c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - (d) Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - (e) Satzungsänderungen,
 - (f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - (g) Entscheidung über einen Mitgliedsbeitrag,
 - (h) Auflösung des Vereins
- (2) Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:
 - (a) Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - (b) Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen worden ist.
 - (c) Beschlüsse werden, falls nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - (d) Auf Antrag von 10% der Mitglieder muss eine MV einberufen werden.
 - (e) Die MV wird vom Vorstand schriftlich oder per elektronische Post (email) einberufen.
 - (f) Beschlüsse der MV werden innerhalb von zwei Wochen in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt.

§ 8 Vorstand

- (1) Zusammensetzung und Aufgaben:
 - (a) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines die Schatzmeisterin ist.
 - (b) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
 - (c) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder gemeinsam
 - (d) Der Vorstand hat jeder MV über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen MV Rechenschaft abzugeben.
- (2) Wahlen und Amtszeiten:

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller auf einer MV anwesenden Mitglieder, zu der unter Angabe dieses TOP eingeladen wurde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Hilfswerk „Brot für die Welt“, das es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 der Vereinssatzung zu verwenden hat.